

Gemeinde Pichl-Preunegg

8973 Pichl/Enns, Pichl 100

Tel. Nr. 06454/7907 – Fax 06454/7907-4 E-Mail: gde@pichl-preunegg.steiermark.at

Bankverbindung: Raiffeisenbank Schladming IBAN: AT90 3848 1000 0000 1560, BIC: RZSTAT2G481 UID: ATU59451266

Pichl-Preunegg, am 23. April 2014

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abt. 3 – Verfassung und Inneres Burgring 4 8010 Graz

Per E-Mail an:

verfassungsdienst@stmk.gv.at

begutachtung@stmk.gv.at

Betrifft:

GZ ABT03VD-1351/2012-24

Entwurf Bezirkshauptmannschaftenverordnung Begutachtung und Konsultationsmechanismus

Sehr geehrte Damen und Herren,

in gegenständlicher Angelegenheit wurde der Gemeinde Pichl-Preunegg der beschlussreife Entwurf der beabsichtigten Abänderung der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftenverordnung, derzeit LGBl. Nr. 99/2012, zur Begutachtung übermittelt.

Das Gesetz vom 17.12.2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), welches mit 01.01.2015 in Kraft treten soll, sieht eine Vereinigung der Gemeinde Pichl-Preunegg mit der Gemeinde Rohrmoos-Untertal und der Stadtgemeinde Schladming zur "neuen" Stadtgemeinde Schladming vor.

Wir weisen darauf hin, dass wir das StGsrG für verfassungswürdig erachten und einen Individualantrag auf Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof eingebracht haben, mit welchem wir das StGsrG bzw. die Zwangsfusionierung der Gemeinde Pichl-Preunegg bekämpfen. Die Steiermärkische Landesregierung wurde vom Verfassungsgerichtshof bereits am 16.04.2014 dazu aufgefordert, bis zum 30. Mai 2014 eine schriftliche Äußerung zu unserem Individualantrag zu erstatten.

Uns ist bekannt, dass auch von vielen anderen Gemeinden eine sie treffende Zwangsfusionierung beim Verfassungsgerichtshof bekämpft wird.

Da für die Gemeinde Pichl Preunegg sowie weitere Gemeinden auf Grund der gegebenen Fakten und maßgeblichen Kriterien berechtigte Chancen bestehen, dass das StGsrG behoben

wird und die Gemeinden ihre Eigenständigkeit beibehalten, wird beantragt, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abzuwarten, bevor die Beschlussfassung über die Verordnung bzw. die Kundmachung der Abänderung der Bezirkshauptmannschaftenverordnung erfolgt. Sollte unser Individualantrag nämlich erfolgreich sein, müsste die Verordnung erneut geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen Der Bürgermeister

(Siegfried Kelnprecht)